

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00562 vom 26. September 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00562

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00562 du 26 septembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00562 del 26 settembre 2013

Erwägungen

E. 1.1

Bei der angefochtenen Verfügung (Urk. 2 ; Entscheid über die Notwendigkeit einer polydisziplinären Expertise und gleichzeitige Benennung der Gutachter stelle [B.____]) handelt es sich um eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungs rechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG), welche zufolge Bejahung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit . a VwVG ; BGE 132 V 93 E. 6.1) selbständig mit Beschwerde ange fochten werden kann.

E. 1.2

In BGE 137 V 210 (Urteil 9C_243/210 vom 28. Juni 2011) hat das Bundesge richt zur in einem Rechtsgutachten vom 11. Februar 2010 (Gutachten Mü ller/Reich) erhobenen Kritik an der Rechtsprechung zum Beweiswert von Exper tisen der Medizinischen Abklärungsstellen (MEDAS - dazu gehör en auch das A.____ und das B.____) unter konventions- und verfassungsrechtlichen Gesichts punkten Stellung genommen. Dabei gelangte es zum Schluss, dass die Beschaf fung medizinischer Entscheidungsgrundlagen durch externe Gutachtensinstitute wie die MEDAS in der schweizerischen Invalidenversicherung sowie deren Ver wendung im Gerichtsverfahren an sich verfassungs- und konventions konform ist (E. 2.1-2.3). Andererseits erachtete das Bundesgericht die Verfahrensgarantien aufgrund des Ertragspotentials der Tätigkeit der MEDAS zuhanden der Invali denversicherung und der damit gegebenen wirtschaftlichen Abhängig keit als latent gefährdet (E. 2.4). Es bejahte daher die Notwendigkeit von Korrektiven (E. 3.1-3.4), welche zwischenzeitlich zumindest teilweise umgesetzt wurde n . Al ein die wirtschaftliche Abhängigkeit der MEDAS von der Invalidenversicherung begründet jedoch keine Befangenheit des betreffenden Instituts (vgl. für viele etwa Urteil des Bundesgerichts 9C_342/2012 vom 28. Juni 2012 E. 3.3) . Auf administrativer Ebene sollen laut Bundesgericht eine Vergabe von MEDAS-Gut achten nach dem Zufallsprinzip erfolgen (E. 3.1), eine Mindestdifferenzierung des Gutachtenstarifs Platz greifen (E. 3.2), die Qualitätsanforderungen und -kontrolle verbessert und vereinheitlicht (E. 3.3) sowie die Partizipationsrechte gestärkt werden (E. 3.4). Im Weiteren führte das Bundesgericht aus, dass sinn gemäss aus den bisher dargelegten Gründen der versicherten Person - unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung (BGE 133 V 446) - ein Anspruch ein zuräumen sei, sich vorgängig zu den Gutachterfragen zu äussern und entspre chende Ergänzungsfragen zu stellen . Mithin hätten

die IV-Stellen der versicherten Person künftig mit der Verfügungsmässigen Anordnung der Begutachtung den vorgesehenen Katalog der Expertenfragen zur Stellungnahme zu unterbreiten (E. 3.4.2.9).

E. 1.3

Gemäss Rz 2080 ff. des Kreisschreibens über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) teilt die IV-Stelle der versicherten Person in einem ersten Schritt

mit, dass

eine Expertise eingeholt werden soll; zugleich gibt sie ihr die Art der vorgesehenen Begutachtung (poly- oder mono- bzw. bidisziplinär) sowie die vorgesehenen Fachdisziplinen und Gutachterfragen bekannt. In diesem Stadium kann die versicherte Person erst einmal (nicht personenbezogene) materielle Einwendungen gegen eine Begutachtung an sich oder gegen Art oder Umfang der Begutachtung vorbringen (Beispiele: unnötige

opinion; unzutreffende Wahl der medizinischen Disziplinen). In einem zweiten Verfahrensschritt teilt die IV-Stelle der versicherten Person die durch Suisse MED@P zugewiesene Gutachterstelle (bzw. bei mono- und bidisziplinären Expertisen die von ihr ausgewählten Gutachter) und die Namen der Sachverständigen mit jeweiligem Facharztstitel mit. Mit der Bezeichnung der Sachverständigen kommt die Möglichkeit (materieller oder formeller) personenbezogener Einwendungen hinzu (Wiedergabe im zur Publikation vorgesehene n Urteil des Bundesgerichts 9C_207/2012 vom 3. Juli 2013 E. 5.2.2.2). 2. 2.1

Die IV-Stelle begründete das Festhalten an der Begutachtung durch das B.____ im Wesentlichen damit, dass die vorgesehene medizinische Abklärung zur Beurteilung des Leistungsanspruchs notwendig sei und es dem Beschwerdeführer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht obliege, sich der Begutachtung zu unterziehen. Die Tatsache, dass es sich beim B.____ um eine MEDAS-Stelle handle, lasse per se noch nicht auf dessen Befangenheit schliessen, und auch die vom Beschwerdeführer bezüglich der einzelnen Experten geäusserte Kritik

erweise sich als nicht stichhaltig (Urk. 2 S. 2, Urk. 9). 2.2

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber – namentlich unter Hinweis auf das Gutachten des Z.____, Klinik für Rheumatologie und Rehabilitation, vom 13. Dezember 2009 (Urk. 10/164) – im Wesentlichen auf den Standpunkt, es bestehe gar kein Anlass, eine (weitere) Expertise einholen (Urk. 1 S. 19).

Das B.____

fallte als Begutachtungsstelle schon deshalb ausser Betracht, weil es aufgrund seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit von der IV-Stelle befangen sei (Urk. 1 S. 3 ff.). Zudem gebe es Anhaltspunkte dafür, dass die einzelnen Ärzte, die an der von der IV-Stelle in Auftrag gegebenen Begutachtung mitwirken sollten, voreingenommen seien. Falls die IV-Stelle eine Begutachtung durch den von ihm vorgeschlagenen Arzt statt durch das B.____ weiterhin ablehne, sei jedenfalls das rechtsprechungsgemäss zur Konsensbildung betreffend Gutachterwahl vorgesehene Gespräch durchzuführen und ihm Gelegenheit zu geben, sich vor der Begutachtung zu den den

Experten gestellten Fragen zu äussern (Urk. 1 S. 18). 3. 3.1

Hinsichtlich der (zu hörenden [vgl. BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7])

Rüge, die Begutachtung durch das B.____ sei nicht notwendig, weil sich der Leistungsanspruch schon gestützt auf die bereits am 13. Dezember 2009 von der IV-Stelle eingeholte – beweiskräftige - Expertise des Z.____

(Urk. 10/164) zuverlässig beurteilen lasse (Urk. 1 S. 19) , ist festzuhalten, dass diese r Expertise (ausschliesslich) die Untersuchung durch Dr. med. C.____ , Facharzt FMH für Physikalische Medizin und Rehabilitation, Rheumatologie und Allgemeine Innere Medizin, zugrunde liegt. Bei der beim B.____ in Auftrag gegebenen handelt es sich dagegen um eine – eine rheumatologische, eine psychiatrische und eine internistische Untersuchung umfassende - polydisziplinäre Begutachtung (vgl. Urk. 10/224) . Dr. C.____

wies

in seinem Gutachten darauf hin, dass er , da er die Auswirkungen des (unter anderem) diagnostizierten Diabetes mellitus auf die Leistungsfähigkeit nicht beurteilen könne (Urk. 10/164 S. 27) , ergänzende Untersuchungen durch einen Internisten und allenfalls einen Verkehrsmediziner für erforderlich halte (Urk. 10/164 S. 32) . In den medizinischen Akten gibt es sodann Anhaltspunkte dafür, dass nebst den somatischen Beschwerden auch eine relevante psychische Störung bestehen könnte (vgl. etwa Urk. 10/14

E. 1.4

Gestützt auf die am 19. Mai 2009 von der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich erhaltene Mitteilung, dass gegen den Versicherten ein Strafverfahren (wegen Betrugs [vgl. Urk. 10/120, Urk. 10/126]) laufe (vgl. Urk. 10/113), leitete die IV-Stelle am 20. Mai 2009 erneut ein Rentenrevisionsverfahren ein (vgl. Urk. 10/114, Urk. 10/115), in dessen Rahmen sie auch - die von X.____ seit der Rentenzusprechung ausgeübten Erwerbstätigkeiten beziehungsweise die dabei erzielten Einkommen dokumentierende - Akten der Staatsanwaltschaft Zürich (vgl. Urk. 10/116-137) beizog. Mit Schreiben vom 29. Juni 2009 (Urk. 10/142) drohte die IV-Stelle dem Versicherten - unter Einräumung einer Frist bis 7. Juli 2009 - für den Fall, dass dieser sich weiterhin weigere, die Zusatzfragen auf dem Beiblatt (Urk. 10/143) zum Fragebogen betreffend Revision der IV-Rente (Urk. 10/115) zu beantworten, an, über seinen weiteren Rentenanspruch gestützt auf die ihr vorliegenden Akten zu entscheiden, wobei eine Rentenaufhebung nicht auszuschliessen sei. Nachdem der Versicherte der IV-Stelle seine Antworten zu den Zusatzfragen (Urk. 10/143) daraufhin hatte zu kommen lassen, verfügte diese am 10. Juli 2009 die

sofortige Sistierung der Invalidenrente und entzog einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid (Urk. 10/144) die aufschiebende Wirkung. Die hiergegen am 14. September 2009 im Prozess Nr. IV.2009.00883 erhobene Beschwerde (Urk. 10/153 S. 3-7) wies das hiesige Gericht mit Urteil vom 30. November 2009 (Urk. 10/165) ab.

E. 1.5

Am 2. Dezember 2009 liess die IV-Stelle X.____ – nun von den Ärzten des Z.____ , Klinik für Rheumatologie und Rehabilitation – erneut begutachten (vgl. Expertise vom 13. Dezember 2009, Urk. 10/164).

Am 29. Januar 2010 ersuchte der Versicherte

die IV-Stelle um Hilfsmittel (Hörgeräte; vgl. Urk. 10/175 und Urk. 10/183 sowie Urk. 10/192) . Am 16. Februar 2010 wurde er des gewerbsmässigen Betrugs (zum Nachteil

einerseits der Sozialen Dienste der Stadt Zürich und andererseits des Amtes für Zusatzleistungen zur AHV/IV) im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) schuldig gesprochen (vgl. Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 16. Februar 2010, Urk. 10/176 und Urk. 10/188).

Mit Urteil vom 27. September 2010 (Urk. 10/198) bestätigte das Obergericht des Kantons Zürich – auf vom Versicherten erhobene Berufung hin – dessen Verurteilung wegen gewerbmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB; reduzierte indes hinsichtlich der (ebenfalls bestätigten) Geldstrafe von 300 Tagessätzen den Tarif von Fr. 30.-- auf Fr. 10.-- pro Tag. In der Folge teilte die IV-Stelle X.____ am 4. November 2010 mit, dass sie zur Beurteilung seines Leistungsanspruchs eine medizinische Abklärung für erforderlich halte und das A.____

mit der Begutachtung betrauen werde (Urk. 10/200). Am 25. November 2010 erteilte sie Kostengutsprache für zwei Hörgeräte (Urk. 10/204). Am 9. Dezember 2010 gab das A.____ dem Versicherten die Daten der (internistischen, orthopädischen und psychiatrischen) Untersuchungen sowie die Namen der involvierten Ärzte bekannt (Urk. 10/205). Daraufhin teilte der Versicherte der IV-Stelle mit Schreiben vom 5. Januar 2011 (Urk. 10/207) mit, dass sich die Einholung eines Gutachtens beim A.____

aufgrund der bereits vorliegenden Expertise des Z.____ erübrige. Sofern dennoch daran festgehalten werde, ersuche er um Erstreckung der Frist zur Geltendmachung von Ablehnungsgründen und zur Einbringung von Gegenvorschlägen bis 17. Januar 2011, da die von ihm beim A.____ eingeforderten Informationen noch ausstehend seien. Vorsorglich werde das A.____ bereits wegen seiner fehlenden Unabhängigkeit abgelehnt. Nachdem der Versicherte dem A.____ telefonisch mitgeteilt hatte, dass er die einzelnen Begutachtungstermine nicht wahrnehmen werde (Urk. 10/208), machte er mit Schreiben vom 17. Januar 2011 (Urk. 10/209) erneut geltend, dass eine weitere Begutachtung nicht notwendig sei. Zwischenzeitlich habe der Geschäftsführer des A.____ wohl telefonisch gewisse rudimentäre Angaben gemacht, die ihm konkret gestellten Fragen indes im Wesentlichen unbeantwortet gelassen. Die gesamten Umstände liessen auf eine Befangenheit beziehungsweise Voreingenommenheit der Gutachter schliessen.

In der Folge gab die IV-Stelle dem Versicherten am 14. März 2011 bekannt, dass die Ärzte des B.____ mit der erforderlichen medizinischen Abklärung beauftragt würden (Urk. 10/210); gleichzeitig widerrief sie den dem A.____ erteilten Begutachtungsauftrag (Urk. 10/211). Am 7. Dezember 2011 gab das B.____ dem Versicherten die Untersuchungstermine und die Namen der einzelnen Gutachter bekannt (Urk. 10/224). Mit Schreiben vom 16. Januar 2012 (Urk. 10/225) legte X.____ dar, dass er sämtliche vorgesehenen Gutachter ablehne, da diese befangen seien. Sofern an der – an sich gar nicht erforderlichen – Begutachtung festgehalten werde, sei diese durch von ihm vorgeschlagene Ärzte vorzunehmen.

Mit Zwischenverfügung vom 20. April 2012 (Urk. 2) teilte die IV-Stelle dem Versicherten schliesslich mit, dass sie an der Begutachtung durch das B.____ festhalte. 2.

Gegen diese Zwischenverfügung (Urk. 2) liess X.____ am 23. Mai 2012 mit nachstehenden Anträgen Beschwerde erheben (Urk. 1 S. 2): „1. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 20. April 2012 sei aufzuheben. 2. Die Sache sei an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese materiell über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers entscheide. 3. Eventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen zur konsensualen Festlegung

der Gutachterstelle; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin . 4. Dem Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Rechtspflege sowie die unentgeltliche Rechtsbeistandung durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt zu gewähren.“

Die IV-Stelle schloss am 26. Juni 2012 auf Abweisung der Beschwerde (vgl. Beschwerdeantwort, Urk. 9).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen ein zugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 5

).

E. 6

S. 1, Urk. 10/164 S. 26) ; eine fachärztliche Untersuchung hat diesbezüglich bis anhin jedoch nie stattgefunden.

Da der Beschwerdeführer , dem ab 1. Juli 2002 auf grund eines chronischen lumbospondylogenen Syndroms (vgl. Gutachten des Y.____ , Rheumaklinik und Institut für Physikalische Medizin, vom 28. August 2001 [Urk. 10/69] und Feststellungsblatt für den Beschluss vom 20. August 2002 [Urk. 10/78 S. 2]) eine Rente ausgerichtet worden war , überdies wiederholt an gab , seine Beschwerden nähmen kontinuierlich zu (vgl. etwa Urk. 10/101 S. 3, S. 7 und S. 9 , Urk. 10/143 S. 3, Urk. 10/164 S. 28) , ist nicht auszuschliessen, dass sich sein Gesundheitszustand seit der Untersuchung durch Dr. C.____ am 2. Dezember 2009 (vgl. Urk. 10/164 S. 1) in invalidenversicherungsrechtlich relevanter Weise verändert hat . Insofern ist nicht zu beanstanden, dass die IV-Stelle, die aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes verpflichtet ist, die notwendigen Abklärungen vorzunehmen, eine polydisziplinäre Begutachtung angeordnet hat. 3.2

Allerdings hat die IV-Stelle , nachdem der Beschwerdeführer gegen die ursprünglich vorgesehene Einholung einer polydisziplinären Expertise beim A.____ opponiert hatte (Urk. 10/200, Urk. 10/ 201) , den Auftrag für die Begutachtung dem B.____ erteilt (Urk. 10/2

E. 10

) und mit Zwischenverfügung vom 20. April 2012 (Urk. 2) am – selbst ausgewählten – B.____ als zuständige Gutachter stelle festgehalten . Zudem hat sie es nach Lage der Akten unterlassen , dem Beschwerdeführer vorgängig die Gutachterfragen (Urk. 10/2 14/3) bekannt zu geben, und die Namen der Sachverständigen wurden ihm erst mit dem Auf gebot zur medizinischen Abklärung vom 7 . Dezember 201 1 (Urk. 10/2 24) durch das B.____ selbst zur Kenntnis gebracht. Insofern entsprach die Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin nicht dem rechtsprechungsgemäss bei einer Gutach tens anordnung durchzuführenden Verfahren .

3.3

Die Beschwerde ist demnach – in Aufhebung der angefochtenen Zwischenverfü gung (Urk. 2) – in dem Sinne gutzuheissen, dass die Sache an die Beschwerde gegnerin zurück zu w ei sen ist , damit sie dem Beschwerdeführer

die vorgesehenen Fachdisziplinen und den Fragenkatalog mit der Möglichkeit, innert zehn Tagen Zusatzfragen zu stellen, mit teile . Nicht mehr zu hören sind dabei nach dem oben Gesagten (vgl. E. 3.1) Einwände gegen die polydisziplinäre Begutachtung als solche. Anschliessend wird die IV-Stelle

–

in Nachachtung des Zufall s prinzi ps (Art. 72 bis

Abs. 2 IVV) - den Auftrag bei der SuisseMED@P deponieren (zur Frage der beschwerdeweisen Anfechtbarkeit von gemäss KSVI getroffenen An ordnungen vgl. Urteil der I. Kammer des hiesigen Sozialversicherungsgerichts vom 22. April 2013 im Prozess Nr. IV.2012.01042).

Bei diesem Verfahrensausgang erübrigt sich die Auseinandersetzung mit den geltend gemachten Ausstandsgründen (Urk. 1 S. 14 ff.; vgl. E. 2.2). 4. 4.1

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leis tungen geht, ist das Beschwerdeverfahren - in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) - gemäss Art. 61 lit . a ATSG kostenlos. 4.2 Ausgangsgemäss ist dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer gestützt auf Art. 61 lit . g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) eine Prozessentschädigung zuzusprechen, wobei ein Betrag von Fr. 1 ' 5 00.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen erscheint. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Pro zessführung und Rechtsverbeiständung (Urk. 1 S. 2) erweist sich damit als ob solet. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 20. April 2012 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kan tons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese bei der Beauftragung und Durchführung der polydisziplinären Begutachtung des Beschwerdeführers im Sinne der Erwägungen vorgehe. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird

verpflichtet, dem Beschwerdeführer

eine Prozessentschä digung von Fr. 1 ' 5 00 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Viktor Györfy -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Fischer AN/AF/ID versandt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.